

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Memet Kilic, Josef Philip Winkler, Volker Beck (Köln),weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/6877 –

Vergütung der Integrationskurs-Lehrkräfte

Vorbemerkung der Fragesteller

Die wirtschaftliche bzw. soziale Situation der Integrationskurs-Lehrkräfte ist, ähnlich wie die Lage von Weiterbildungsdozentinnen und -dozenten, bereits seit Jahren prekär.

Nach dem Erfahrungsbericht der Bundesregierung zur Durchführung und Finanzierung der Integrationskurse (Bundestagsdrucksache 16/6043) sind nur 28 Prozent der Lehrkräfte festangestellt, die restlichen 72 Prozent werden lediglich als Honorarkräfte beschäftigt.

Selbstständige Honorarkräfte verfügen über geringere Rechte als festangestellte Lehrkräfte:

- sie haben keine Sicherheit über ihre Stundenzahl und damit über ihre Einkommenshöhe,
- sie erhalten keine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall bzw. in Zeiten ohne Kursangebot (z. B. in den Ferien) und
- sie müssen die hohen Sozialversicherungsbeiträge aufgrund ihres Selbstständigenstatus allein tragen.

Hinzu kommt, dass die Lehrkräfte der Integrationskurse im Vergleich zu ähnlichen Berufsgruppen unterbezahlt werden. Einem Gutachten des vom Bundesministerium des Innern beauftragten Unternehmens „Rambøll Management Consulting GmbH“ über das „Finanzierungssystem der Integrationskurse“ von Ende 2009 zufolge, weise die Vergütung der Lehrkräfte der Integrationskurse im Hinblick auf vergleichbare Berufsgruppen (Lehrkräften im Schuldienst, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Erzieherinnen und Erzieher, Lehrkräften im Bereich der Aus- und Weiterbildung nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch – SGB II und SGB III) die „geringste Vergütung“ auf. Im Durchschnitt würden die Lehrkräfte lediglich mit 18,35 Euro brutto pro Unterrichtseinheit vergütet. Die Rambøll Management Consulting GmbH forderte daher eine „verbindliche Erhöhung der Lehrkraftvergütung“.

Die Bundesregierung reagierte und argumentierte hierauf wie folgt: Allgemein unterliegt „die Vereinbarung der Honorare für freiberufliche Lehrkräfte

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

in Integrationskursen (...) (der) verfassungsrechtlich (...) geschützter Privatautonomie und (...) [dem] Recht auf Freiheit der Berufsausübung“. Der grundrechtliche Schutz der Vertragsfreiheit gelte aber, so die Bundesregierung weiter, „nicht schrankenlos (...) daher kann im Hinblick auf das Sozialstaatsgebot (...) gegen sog. Dumpinghonorare vorgegangen werden.“ (Bundestagsdrucksache 17/1536). Im Ergebnis erklärte die Bundesregierung „Rahmenvorgaben“ für grundsätzlich zulässig, die die „Lehrkräftevergütung mit der Höhe der Stundensatzpauschale“ verbinden (Bundestagsdrucksache 17/2993).

Auf dieser Grundlage hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) 2008 de facto eine Mindestvergütung von 15 Euro festgelegt. Wer weniger zahlt, erhält seither nur noch eine Zulassung für zwölf Monate.

2009 hat das BAMF in 43 Fällen eine Zulassung wegen Verstoßes gegen die oben genannte Mindestvergütungsgrenze auf ein Jahr befristet: Davon wurde in vier Fällen die Zulassung nach einem Jahr nicht verlängert bzw. widerrufen. In acht Fällen wurde eine erneute, befristete Verlängerung der Zulassung ausgesprochen. Ob sich in diesen letztgenannten acht Fällen bzw. den restlichen 31 der insgesamt 43 Beanstandungen die Vergütung der Lehrkräfte verbesserte, ließ die Bundesregierung offen (Bundestagsdrucksache 17/2993).

Aus Sicht der Betroffenen stellt sich die Situation wie folgt dar:

- Zum einen wurden bei einer Umfrage des Netzwerks von Lehrkräften „Deutsch als Zweitsprache“ (des sogenannten DaZ-Netzwerks) bei 386 Integrationskursanbietern namentlich rund 40 Träger (ca. 10 Prozent) ermittelt, die immer noch zum Teil deutlich weniger als das vom BAMF geforderte Mindesthonorar von 15 Euro bezahlen würden. In vier Fällen waren es nur 10 Euro, bei einem Träger in Nürnberg sogar nur 8 Euro (www.daz-netzwerk.de/fileadmin/user_upload/Honorarumfrage.html).
- Zum anderen reiche für die Honorarkräfte die Mindestvergütungsgrenze des BAMF von 15 Euro nicht aus: Selbst wenn sie auf Vollzeit rund 1 000 Stunden im Jahr unterrichten würden, bliebe nur ein Bruttojahreseinkommen von 15 000 Euro bzw. ein monatliches Nettoeinkommen von zum Teil deutlich unter 1 000 Euro übrig. Laut der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) sind viele Integrationskursdozentinnen und -dozenten trotz Arbeit auf staatliche Zusatzleistungen angewiesen.

Dieser seit Jahren evidente Zustand ist nicht hinnehmbar.

Zu Recht forderten daher die Integrationsministerinnen und -minister der Länder auf ihrer diesjährigen 6. Integrationsministerkonferenz den Bund auf, „Maßnahmen zu ergreifen, damit die Lehrkräfte in Integrationskursen für ihre wichtige Arbeit angemessen entlohnt werden.“

Die Leiterin des GEW-Organisationsbereichs „Berufliche Bildung und Weiterbildung“, Dr. Stephanie Odenwald, vertritt die „langfristige Forderung“, bei den Honorarlehrkräften der Integrationskurse eine „Statusänderung“ zu erreichen: „Weg von der Scheinselbstständigkeit, hin zu einem abgesicherten Arbeitsverhältnis mit entsprechendem Verdienst. Solange sie [aber] als Honorarlehrkräfte arbeiten“ fordert die GEW eine Vergütung von 30 Euro, um eine „Gleichstellung zu Lehrkräften im staatlichen Dienst“ zu erreichen. Kurzfristig seien Mindesthonorare in Höhe von 23 bis 25 Euro notwendig, so die GEW.

Das BAMF möchte nun bis Ende 2011 überarbeitete Kriterien für die Zulassung von Integrationskursträgern vorlegen. Unklar ist hierbei, ob auch eine Änderung der bisherigen Vergütungspraxis der Kursträger beabsichtigt wird.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat wegen der rechtlichen Struktur des Kurssystems keinen unmittelbaren Einfluss auf die Ausgestaltung der Beschäftigungsverhältnisse der Lehrkräfte. Unmittelbar verantwortlich für die Lehrkräftehonorierung sind die Kursträger, die im Wege der Aufgabenprivatisierung gemäß § 43 Ab-

satz 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) i. V. m. § 18 ff. der Integrationskursverordnung (IntV) vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit der Kursdurchführung betraut werden und Vertragspartner der Lehrkräfte sind.

Aus vergaberechtlichen Gründen kann die Bundesregierung den Trägern keine Honorarsätze für die Lehrkräfte vorschreiben.

Das Vergaberecht lässt zwar in § 97 Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für die Auftragsausführung zusätzliche Anforderungskriterien an Auftragnehmer zu (z. B. die Einhaltung bestimmter sozialer Aspekte), Mindestentgeltanforderungen fallen aber nur dann unter diese Kriterien, wenn hierzu eine formell-gesetzliche Regelung besteht oder wenn die Lohnhöhe durch einen allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag vorgegeben ist. Der im Bereich der beruflichen Weiterbildung existierende Tarifvertrag ist aber weder für allgemeinverbindlich erklärt worden, noch sind die Lehrkräfte in den Integrationskursen von dessen Geltungsbereich erfasst.

Vor diesem Hintergrund steuert das BAMF die Honorarhöhe nur insofern, als es seit September 2008 als qualitatives Steuerungselement die Zulassung der Träger, die weniger als 15 Euro zahlen, auf ein Jahr (statt normal drei Jahre) begrenzt.

1. Wie viele Lehrkräfte arbeiten bei wie vielen Kursträgern (bitte nach Frauen und Männern aufschlüsseln)?
 - a) Wie viele von ihnen sind festangestellt, arbeiten in Teilzeit oder in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (bitte nach Frauen und Männern aufschlüsseln)?
 - b) Wie viele von ihnen arbeiten als Honorarkräfte (bitte nach Frauen und Männern aufschlüsseln)?

Mit Stand 21. August 2011 wurden seit 1. Januar 2005 insgesamt 17 341 Personen als Lehrkräfte nach § 15 Absatz 1 oder Absatz 2 IntV zugelassen, davon sind rund 85 Prozent weiblich. Wie viele Lehrkräfte bei wie vielen Kursträgern arbeiten und in welchem Beschäftigungsverhältnis ist kein statistischer Erfassungstatbestand.

2. Wie viel verdienen die festangestellten Lehrkräfte im Durchschnitt?

Zur durchschnittlichen Vergütung von festangestellten Lehrkräften liegen keine Erkenntnisse vor. Auf die Ausführungen zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Wie werden die Honorarkräfte derzeit durchschnittlich vergütet?

Als Ergebnis einer aktuell vom BAMF im Sommer 2011 durchgeführten Kurs-trägerabfrage zur Lehrkräftevergütung wurde eine durchschnittliche Vergütung in Höhe von 18,14 Euro für 45 Minuten/Unterrichtseinheit (UE) ermittelt.

4. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die unterschiedliche Entlohnung bzw. Vergütung
 - a) von männlichen und weiblichen Lehrkräften bzw.
 - b) von Lehrkräften bei gemeinnützigen, kirchlichen und kommunalen Trägern bzw. bei privaten Sprachschulen (vgl. Erfahrungsbericht der Bun-

desregierung zur Durchführung und Finanzierung der Integrationskurse;
Bundestagsdrucksache 16/6043)?

Über die unterschiedliche Entlohnung bzw. Vergütung liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Auch liegen zum Erfahrungsbericht der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 16/6043) keine neueren Erkenntnisse vor.

5. Bei wie vielen Kursträgern hat das BAMF in den Jahren 2009 und 2010 sowie in den ersten beiden Quartalen des Jahres 2011 im Zuge sogenannter Vorortkontrollen unter anderem auch die Vergütung der dort beschäftigten Lehrkräfte geprüft (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Es wurden im Jahr 2009 1 003 Träger, im Jahr 2010 631 Träger und im Jahr 2011 im Zeitraum bis 16. August 2011 607 Träger geprüft. Geprüft wurde, ob das Honorar der Lehrkräfte unter der vom Kursträger im Zulassungsverfahren angegebenen Höhe liegt (siehe auch Antwort zu Frage 2).

6. In wie vielen Fällen wurde eine Vergütung
- von 15 Euro und mehr,
 - zwischen 15 bis 10 Euro und
 - unter 10 Euro
- festgestellt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Als Ergebnis einer aktuell vom BAMF im Sommer 2011 durchgeführten Kursträgerabfrage zur Lehrkräftevergütung wurden folgende Vergütungswerte ermittelt:

Für insgesamt 1 219 Träger, die auf die Anfrage geantwortet haben, ergibt sich folgendes Ergebnis:

Rechnerischer Vergütungsdurchschnitt in Euro (brutto)	Anteil
weniger als 12,00	rd. 0,2 %
12,00 bis 14,99	rd. 1,5 %
15,00 bis 15,99	rd. 14,7 %
16,00 bis 17,99	rd. 27,3 %
18,00 bis 19,99	rd. 30,0 %
20,00 bis 24,99	rd. 25,0 %
25,00 und mehr	rd. 1,5 %

Rund 98,3 Prozent der Kursträger zahlen ein Honorar von 15 Euro und mehr, rd. 1,7 Prozent der Träger ein Honorar von unter 15 Euro. In keinem Fall lag das Honorar unter 10 Euro (brutto). Eine Unterscheidung nach Kalenderjahren ist nicht möglich.

7. Wurden auch die Kursträger überprüft, die laut der Umfrage des DaZ-Netzwerks den Lehrkräften weniger als 15 Euro bezahlen?

Wenn ja, bei wie vielen Trägern wurde bei den BAMF-Kontrollen der Vorwurf bestätigt, dass weniger als 15 Euro bezahlt werden?

Wenn nein, warum nicht?

Die Umfrage des DAZ-Netzwerks ist dem BAMF nicht übersandt worden. Im Rahmen der Kursträgerkontrollen werden alle Träger überprüft. Dabei werden auch die Kursträger überprüft, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens angegeben haben, dass sie eine Lehrkräftevergütung von weniger als 15 Euro bezahlen.

8. Wie viele Kursträgerzulassungen wurden im oben genannten Zeitraum auf ein Jahr befristet mit Verweis auf die Zahlung von weniger als 15 Euro Stundenhonorar (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Insgesamt erhielten in den Jahren 2009 bis 2011 49 Träger eine auf ein Jahr befristete Kursträgerzulassung.

- a) In wie vielen Fällen wurde die Zulassung nach einem Jahr und aus welchen Gründen nicht verlängert bzw. widerrufen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Im Jahr 2009 wurde wegen Unterschreitung der ermittelten Untergrenze in Höhe von 15 Euro zur Vergütung der Lehrkräfte in 43 Fällen eine Zulassung auf ein Jahr befristet. In vier Fällen wurde die Zulassung nach einem Jahr nicht verlängert bzw. widerrufen. In acht Fällen wurde eine erneute befristete Zulassung ausgesprochen. In den übrigen 31 Fällen konnte eine Zulassung auf drei Jahre erteilt werden, wegen Anhebung der Vergütung auf 15 Euro.

Im Jahr 2010 erhielten zwei Träger eine auf ein Jahr befristete Zulassung, da sie eine Lehrkräftevergütung von unter 15 Euro angegeben hatten.

Im Jahr 2011 erhielten vier Träger aus diesem Grund ebenfalls eine auf ein Jahr befristete Zulassung.

In einem Fall ist die befristete Zulassung bereits erloschen. Eine neue Zulassung wurde nicht erteilt, da dieser Träger auch mit anderen Unregelmäßigkeiten auffällig wurde.

Insoweit wird auch auf die Ausführungen zur Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/2993 vom 20. September 2010, zu Frage 15 und zur Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/6820 (Antwort auf Bundestagsdrucksache 17/6924), zu Frage 23 verwiesen.

- b) In wie vielen Fällen wurde eine erneute, befristete Verlängerung der Zulassung ausgesprochen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Wie hat sich die Vergütung bei diesen Kursträgern entwickelt?

Ist es möglich, dass Kursträger mit einer immer wieder erneuerten, auf zwölf Monate befristeten Zulassung arbeiten, ohne sich an die Mindestvergütungsgrenze des BAMF zu halten?

Im Zeitraum der befristeten Zulassung von einem Jahr werden die Kursträger im Rahmen der Qualitätskontrolle auf die Einhaltung der Qualitätsanforderungen verstärkt überprüft. Bei Einhaltung der Qualitätsanforderungen erhalten sie eine erneut befristete Zulassung.

Das BAMF hält daran fest, auch künftig Träger, die eine Vergütung von Lehrkräften von unter 15 Euro bezahlen, nur befristet auf ein Jahr zuzulassen.

9. Ermittelt das BAMF im Zuge seiner Kursträger-Kontrollen nunmehr auch, wie viele Lehrkräfte aufgrund der unzureichenden Vergütung als sogenannte Aufstocker auf Leistungen des SGB II angewiesen sind (vergleiche die Antwort zu Frage 29 auf Bundestagsdrucksache 17/2993)?

Wenn ja, wie viele der Honorarkräfte bezogen 2010 ergänzende Sozialleistungen, und wie hoch waren die Kosten hierfür?

Wenn nein, warum nicht?

Zwischen dem BAMF und den Lehrkräften besteht keine Rechtsbeziehung. Insoweit liegen dem BAMF keine Erkenntnisse vor. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

10. Hat sich die Bewertungskommission seit 2009 mit der Frage der Vergütung der Lehrkräfte der Integrationskurse beschäftigt?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, warum nicht?

Gemäß § 21 IntV ist die Bewertungskommission zuständig für die Bewertung von Lehrplänen, Lehr- und Lernmitteln sowie der Inhalte der Tests und für die Entwicklung von Verfahren zur Qualitätskontrolle. Hierzu zählt insbesondere die Qualifizierung der Lehrkräfte. Die Bewertungskommission hat sich zuletzt im Jahr 2009 mit der Frage der Lehrkräftevergütung auf der Basis des Gutachtens der Firma Rambøll Management Consulting GmbH befasst. Seitdem hat sie sich mit diesen Fragen nicht mehr befasst, da es keinen neuen Sachstand gibt.

11. Haben die Integrationsministerinnen und -minister der Länder nach Ansicht der Bundesregierung in der Sache recht, wenn sie vom Bund verlangen, endlich „Maßnahmen zu ergreifen, damit die Lehrkräfte in Integrationskursen für ihre wichtige Arbeit angemessen entlohnt werden“?

Wenn ja, wie gedenkt die Bundesregierung auf diesen einstimmigen Beschluss der 6. Integrationsministerkonferenz zu reagieren?

Wenn nein, warum nicht?

Der Bund hat bei dem Treffen der Integrationsministerinnen und -minister der Länder am 16. und 17. Februar 2011 auf die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für die Integrationskurse hingewiesen. Den Ländern ist damit die Position des Bundes bekannt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

12. Ist die Erhöhung der Lehrkräftevergütung Gegenstand der laufenden Überarbeitung der Zulassungskriterien für Integrationskursträger?

Wenn ja, welche Mindestvergütungsgrenze strebt die Bundesregierung an, und wie hoch wären damit die Gesamtnettokosten für den staatlichen

Haushalt (beispielsweise unter Berücksichtigung zurückgehender ergänzender Sozialleistungen)?

Wenn nein, warum nicht?

Wie in der Vorbemerkung der Bundesregierung erläutert, kann die Bundesregierung den Integrationskursträgern keinen Honorarsatz vorschreiben. Es ist aber vorgesehen, das vom Kursträger an seine Lehrkräfte gezahlte Honorar weiterhin im Rahmen der Dauer der Zulassung als qualitatives Merkmal zu berücksichtigen.

13. Wie hoch wären die Gesamtnettokosten für den Bundeshaushalt, wenn man eine Mindestvergütung der Honorarkräfte
- von 23 Euro,
 - von 25 Euro bzw.
 - von 30 Euro
- pro Unterrichtseinheit ermöglichen möchte (bitte auch Berechnungsgrundlage aufführen)?

Wie in der Vorbemerkung der Bundesregierung erläutert, kann die Bundesregierung den Integrationskursträgern keine Mindestvergütung vorschreiben. Auch bei einer Erhöhung des Kostenerstattungssatzes kann den Kursträgern daher nicht die verbindliche Vorgabe gemacht werden, diese Erhöhung zur Erreichung einer festgesetzten Honorarhöhe an die Lehrkräfte weiterzugeben.

14. Wie bewertet die Bundesregierung den Vorwurf der GEW, die Honorarkräfte in den Integrationskursen seien Scheinselbstständige, welchen Handlungsbedarf sieht sie gegebenenfalls, und wie begründet sie diese Position?

Ob ein Beschäftigungsverhältnis gemäß § 7 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) oder eine Scheinselbstständigkeit freiberuflicher Lehrkräfte bei einem Integrationskursträger vorliegt, bemisst sich nach den konkreten Umständen und Vertragsbedingungen des Einzelfalles. Da nicht die Bundesregierung oder das BAMF, sondern die einzelnen Integrationskursträger Vertragspartner der Lehrkräfte sind, kann die Bundesregierung keine Angaben zur Einordnung der sozialversicherungsrechtlichen Situation der einzelnen Lehrkräfte machen. Bestehen Zweifel, ob eine abhängige Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit vorliegt, kann bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund (Clearingstelle) ein Antrag durch den Mitarbeiter oder den Arbeitgeber auf Statusfeststellung gestellt werden. Hierdurch erhalten die Betroffenen die Möglichkeit, sich Rechtssicherheit darüber zu verschaffen, ob eine abhängige Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit vorliegt.

15. In wie vielen Fällen und mit welchem Ergebnis hat die Clearingstelle für sozialversicherungsrechtliche Statusfragen der Deutschen Rentenversicherung Bund seit 2009 Statusklärungen auf Anfrage von Honorarkräften in Integrationskursen bzw. deren Auftraggebern vorgenommen?

Die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund führt keine Statistik, in der Statusfeststellungsverfahren für Honorarkräfte in Integrationskursen gesondert ausgewiesen werden. Aussagen über das Ergebnis von Statusfeststellungsverfahren von Honorarkräften in Integrationskursen können daher nicht getroffen werden.

16. In wie vielen Fällen hat die Deutsche Rentenversicherung Bund seit 2009 im Rahmen von Betriebsprüfungen Scheinselbstständigkeit bei Trägern von Integrationskursen festgestellt, die Deutschlehrer auf Honorarbasis beschäftigten?

In den Statistiken der Deutschen Rentenversicherung Bund über die aus den Prüfungen resultierenden Beitragsnachforderungen werden die Gründe der Nachforderungen, insbesondere ob es sich um einen Fall der Scheinselbstständigkeit handelt, nicht gesondert ausgewiesen. Daher ist eine Aufschlüsselung, in wie vielen Fällen eine Scheinselbstständigkeit von Honorarkräften bei Trägern von Integrationskursen festgestellt wurde, nicht möglich.

17. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderungen der GEW nach der hälftigen Übernahme der Sozialversicherungskosten durch den Auftraggeber sowie der Garantie der Übernahme von Fortbildungskosten inklusive Unterrichtsausfall durch das BAMF im Einzelnen, und wie begründet sie ihre Positionen?

Bei den Forderungen der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt es sich um Positionen, die vorrangig die Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses zwischen Kursträger und Lehrkraft betreffen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

18. Sind der Bundesregierung Beschwerden bekannt, wie sie z. B. von dem GEW-Vorstandsmitglied Dr. Stephanie Odenwald vorgetragen werden, dass festangestellten Lehrkräften in den Integrationskursen mitunter „das Recht auf bezahlte Urlaubszeit“ bzw. die „Beteiligung bei der Wahl von Betriebsräten“ verweigert würde (www.gew.de/Integrationskurse_Proteste_gegen_miese_Bezahlung.html)?

Wenn ja, kann die Bundesregierung diese Vorhalte bestätigen?

Die Forderungen, die sich aus dem Selbstverständnis der Lehrkräfte als in einem Arbeitsverhältnis beschäftigte oder arbeitnehmerähnliche Personen ergeben, sind der Bundesregierung bekannt. Inwieweit diese Forderungen jeweils begründet sind, kann die Bundesregierung nicht beurteilen, da es auf die Umstände und Vertragsbeziehungen im konkreten Einzelfall ankommt.

19. Bezieht das BAMF mögliche Verstöße der Träger gegen Grundsätze des individuellen bzw. kollektiven Arbeitsrechts in seine Kontrollen mit ein?

Wenn ja, mit welchen Ergebnissen, und wenn nein, warum nicht?

Nein. Die Einhaltung von Grundsätzen des Arbeitsrechts obliegt den Kursträgern. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.